
ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN

**HVB 3% EURIBOR[®] CAP FLOATER
(ISIN DE000HV2ADQ1)**

15. Juni 2011

unter dem

**UniCredit Bank AG
Euro 50.000.000.000
Debt Issuance Programme**

Inhalt

DIE EMISSION IM ÜBERBLICK **3**

ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN VOM 15. JUNI 2011 **4**

ANHANG 1 - ANLEIHEBEDINGUNGEN **6**

§ 1	(Serie, Form der Schuldverschreibungen, Ausgabe weiterer Schuldverschreibungen)	6
§ 2	(Definitionen)	6
§ 3	(Verzinsung)	6
§ 4	(Fälligkeit, Rückzahlungsbetrag)	8
§ 5	(Außerordentliches Kündigungsrecht der Anleihegläubiger)	8
§ 6	absichtlich ausgelassen	9
§ 7	absichtlich ausgelassen	9
§ 8	(Zahlungen)	9
§ 9	(Hauptzahlstelle, Berechnungsstelle, Zahlstelle)	10
§ 10	(Steuern)	10
§ 11	(Rang)	10
§ 12	(Ersetzung der Emittentin)	10
§ 13	(Mitteilungen)	11
§ 14	(Rückerwerb)	11
§ 15	(Vorlegungsfrist)	11
§ 16	(Teilunwirksamkeit, Korrekturen)	11
§ 17	(Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand)	12

ANHANG 2 - RISIKOFAKTOREN **13**

DIE EMISSION IM ÜBERBLICK

HVB 3% EURIBOR[®] Cap Floater

Emittentin:	UniCredit Bank AG (vormals Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG)
Festgelegte Wahrung:	EUR
Tag des ersten ublichen Angebots	15. Juni 2011
Zeichnungsfrist:	15. Juni 2011 bis 15. Juli 2011 (14:00 Uhr Ortszeit Munchen)
Gesamtnennbetrag:	Es werden Schuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 30.000.000,- zum Kauf angeboten. Information uber den genauen Gesamtnennbetrag wird ab dem Ende der Zeichnungsfrist kostenlos bei der UniCredit Bank AG, COR9SI, Am Eisbach 4, 80538 Munchen, zur Ausgabe an das Publikum bereitgehalten.
Festgelegte Stuckelung:	EUR 100,-
Ausgabepreis:	101% (inkl. Ausgabeaufschlag) pro Festgelegte Stuckelung
Notierung:	Die Aufnahme in den Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierborse (Xetra [®]) (Scoach) wird fur den 28. Juli 2011 beantragt.
Kleinste handelbare Einheit:	EUR 100,-
Kleinste ubertragbare Einheit:	EUR 100,-
Ausgabetag (Valuta):	19. Juli 2011
Falligkeitstag:	19. Juli 2017
Zinszahltag:	Zinszahltag ist, vorbehaltlich einer Verschiebung gema § 8 (2), der 19. Oktober, der 19. Januar, der 19. April und der 19. Juli eines jeden Jahres.
Zinsperiode:	Zinsperiode ist jeder Zeitraum ab dem 19. Juli 2011 (einschlielich) bis zum ersten Zinszahltag (ausschlielich) und von jedem Zinszahltag (einschlielich) bis zum jeweils folgenden Zinszahltag (ausschlielich).
Zinssatz:	Der Zinssatz entspricht fur alle Zinsperioden dem 3-Monats EURIBOR [®] , mindestens jedoch 3,00% p.a. und hochstens jedoch 5,00% p.a.
Zinsfeststellungstag:	Zinsfeststellungstag ist der zweite TARGET Bankgeschaftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode.
Verzinsung:	Die Schuldverschreibungen werden zu ihrem ausstehenden Gesamtnennbetrag ab dem 19. Juli 2011 (einschlielich) fur jede Zinsperiode bis zum 19. Juli 2017 (ausschlielich) verzinst.
Zinstagequotient/ Geschaftstagerregelung:	30/360, Following Business Day Convention, unadjusted
Ruckzahlungsbetrag:	100% pro Festgelegte Stuckelung
Ruckzahlung zum Falligkeitstag:	Die Ruckzahlung der Schuldverschreibungen wird am Falligkeitstag in Hohe des Ruckzahlungsbetrags fallig.
WKN:	HV2ADQ
ISIN:	DE000HV2ADQ1
Reuters Seite:	DEHV2ADQ=HVBG

ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN VOM 15. JUNI 2011

Nr. S 1618

UniCredit Bank AG

Emission von bis zu EUR 30.000.000,- des HVB 3% EURIBOR® Cap Floaters

Im Rahmen des

EUR 50.000.000.000

**Debt Issuance Programme
der UniCredit Bank AG**

Die hierin verwendeten Begriffe haben die gleiche Bedeutung wie in den Anleihebedingungen (die "**Wertpapierbedingungen**") im Prospekt vom 20. Mai 2011 (der "**Prospekt**"), der einen Basisprospekt im Sinne der Prospektrichtlinie (Richtlinie 2003/71/EG) (die "**Prospektrichtlinie**") darstellt, definiert. Dieses Dokument stellt die Endgültigen Bedingungen in Bezug auf die Emission der hierin beschriebenen Schuldverschreibungen im Sinne des Artikels 5.4 der Prospektrichtlinie dar und ist in Verbindung mit diesem Prospekt zu lesen.

Umfassende Informationen über die Emittentin und das Angebot der Schuldverschreibungen sind ausschließlich auf der Grundlage dieser Endgültigen Bedingungen gemeinsam mit dem Prospekt verfügbar. Der Prospekt ist zur Einsicht verfügbar bei der UniCredit Bank AG, Abteilung COR9SI, Am Eisbach 4, 80538 München, und Papier-Exemplare können von derselben bezogen werden.

Die konsolidierten Wertpapierbedingungen wurden diesem Dokument als Anhang 1 beigefügt und vervollständigen und spezifizieren die im Prospekt abgedruckten Anleihebedingungen. Sofern die konsolidierten Wertpapierbedingungen und die Endgültigen Bedingungen sich widersprechende Angaben enthalten, sind die konsolidierten Wertpapierbedingungen maßgeblich.

Abschnitt A: Allgemeine Informationen

1.	Form der Wertpapierbedingungen:	Konsolidierte Form
2.	Emittentin:	UniCredit Bank AG (vormals Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG)
3.	(i) Seriennummer: (ii) Tranchennummer:	S 1618 1
4.	Art der Wertpapiere:	Schuldverschreibungen
5.	Festgelegte Währung:	Euro (" EUR ")
6.	Gesamtnennbetrag: (i) Serie: (ii) Tranche:	Es werden Schuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 30.000.000,- zum Kauf angeboten. Information über den genauen Gesamtnennbetrag wird ab dem Ende der Zeichnungsfrist kostenlos bei der UniCredit Bank AG, COR9SI, Am Eisbach 4, 80538 München, zur Ausgabe an das Publikum bereitgehalten. Bis zu EUR 30.000.000,-
7.	Festgelegte Stückelung:	EUR 100,-
8.	Ausgabepreis:	101% (inklusive Ausgabeaufschlag) pro Festgelegte Stückelung
9.	(i) Ausgabetag: (ii) Verzinsungsbeginn:	19. Juli 2011 19. Juli 2011
10.	Fälligkeitstag:	19. Juli 2017

Bestimmungen zum Vertrieb

56.	Notifizierung:	Anwendbar Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Frankfurt am Main, hat den zuständigen Behörden in Österreich und Luxemburg eine Anerkennungsurkunde, die bescheinigt, dass der Prospekt in Übereinstimmung mit der Prospekttrichtlinie erstellt wurde, vorgelegt.
-----	----------------	--

Abschnitt B: Sonstige Informationen

58.	Notierung	
	(i) Notierung:	Die Aufnahme in den Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse, (Xetra®) (Scoach), wird für den 28. Juli 2011 beantragt.
	(ii) Zulassung zum Handel:	Nicht Anwendbar
	(iii) Schätzung der Gesamtausgaben in Bezug auf die Zulassung zum Handel	Nicht Anwendbar
59.	Ratings:	Die zu begebenden Wertpapiere werden voraussichtlich kein Rating erhalten.
67.	Operative Informationen	
	(i) ISIN Code:	DE000HV2ADQ1
	(ii) Common Code:	Nicht Anwendbar
	(iii) WKN:	HV2ADQ
	(iv) Andere relevante Wertpapierkennnummern:	Nicht Anwendbar
	(v) New Global Note (NGN) in einer für das Eurosystem zulässigen Weise:	Nicht Anwendbar
	(vi) Clearing System:	Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main
	(vii) Lieferung:	Lieferung gegen Zahlung
	(viii) Wertpapierkontonummer des Platzeurs / Lead Managers:	Konto 2013 bei Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main
68.	Details im Hinblick auf das öffentliche Angebot:	- Bis zu EUR 30.000.000,- - Kleinste handelbare Einheit: EUR 100,- - Die Schuldverschreibungen werden im Rahmen eines öffentlichen Angebots in Deutschland, Österreich und Luxemburg angeboten. - Die Emittentin behält sich, gleich aus welchem Grund, die vorzeitige Beendigung der Zeichnungsfrist oder die Abstandnahme von der Emission vor dem Ausgabebetag vor.
71.	Zusätzliche Risikofaktoren bezüglich strukturierter Wertpapiere:	Zusätzlich zu den Risikofaktoren in der verbindlichen Sprache, die im Prospekt dargelegt werden, auf die hiermit Bezug genommen wird, sollten hinsichtlich der Wertpapiere, die diesen Endgültige Bedingungen unterliegen, soweit anwendbar, die in Anhang 2 genannten zusätzlichen Risikofaktoren berücksichtigt werden.
72.	Verbindliche Sprache der Risikofaktoren:	Die deutsche Fassung der Risikofaktoren (siehe <i>Risikofaktoren (Deutsche Fassung)</i>) des Prospekts ist die verbindliche Fassung in Bezug auf die hier beschriebenen Wertpapiere (mit einer unverbindlichen englischen Übersetzung, (siehe <i>Risk Factors (English Version)</i>)).

ANHANG 1 - ANLEIHEBEDINGUNGEN

(TERMS AND CONDITIONS)

HVB 3% EURIBOR[®] Cap Floater (ISIN DE000HV2ADQ1)

§ 1 (Serie, Form der Schuldverschreibungen, Ausgabe weiterer Schuldverschreibungen)

1. Diese Serie 1618 (die "**Serie**") von HVB 3% EURIBOR[®] Cap Floatern (die "**Schuldverschreibungen**") der UniCredit Bank AG (vormals Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG) (die "**Emittentin**") wird am 19. Juli 2011 (der "**Ausgabetag**") in Form von Inhaberschuldverschreibungen auf der Grundlage dieser Anleihebedingungen (die "**Anleihebedingungen**") in Euro ("**EUR**") (die "**Festgelegte Währung**") im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 30.000.000,- (der "**Gesamtnennbetrag**") und aufgeteilt in bis zu 300.000 Schuldverschreibungen, jeweils mit einem Nennbetrag von EUR 100,- (die "**Festgelegte Stückelung**") begeben.
2. Die Schuldverschreibungen sind in einer Dauer-Global-Inhaberschuldverschreibung ohne Zinsscheine verbrieft (die "**Dauer-Global-Inhaberschuldverschreibung**" oder die "**Global-Inhaberschuldverschreibung**"), die die eigenhändigen Unterschriften von zwei berechtigten Vertretern der Emittentin trägt. Die Inhaber der Schuldverschreibungen (die "**Anleihegläubiger**") haben keinen Anspruch auf Ausgabe von Schuldverschreibungen in effektiver Form. Die Schuldverschreibungen sind als Miteigentumsanteile an der Global-Inhaberschuldverschreibung nach den einschlägigen Bestimmungen des Clearing Systems übertragbar. Die Zinsansprüche sind durch die Global-Inhaberschuldverschreibung verbrieft.
3. Jede Global-Inhaberschuldverschreibung wird von einem oder im Namen eines Clearing Systems verwahrt. "**Clearing System**" ist Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main.
4. Die Emittentin darf ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, mit ihnen eine einheitliche Serie von Anleihen bilden und den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen erhöhen. Der Begriff "**Schuldverschreibungen**" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebene Schuldverschreibungen.

§ 2 (Definitionen)

Die nachstehenden Begriffe haben in diesen Anleihebedingungen die folgende Bedeutung:

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System sowie das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer system 2 (TARGET) geöffnet sind.

"**Fälligkeitstag**" ist der 19. Juli 2017.

§ 3 (Verzinsung)

1. Die Schuldverschreibungen werden zu ihrem ausstehenden Gesamtnennbetrag ab dem 19. Juli 2011 (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) für jede Zinsperiode bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich) verzinst. Zinsen für die Schuldverschreibungen werden zu jedem Zinszahltag fällig.

"**Zinszahltag**" ist, vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § 8 (2), der 19. Oktober, der 19. Januar, der 19. April und der 19. Juli eines jeden Jahres.

"**Zinsperiode**" ist jeder Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahltag (ausschließlich) und von jedem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils folgenden Zinszahltag (ausschließlich).

Die Berechnung des Zinsbetrags erfolgt auf der Grundlage des Zinstagequotienten.

2. Der Zinssatz (der "**Zinssatz**") für die entsprechende Zinsperiode ist der 3-Monats EURIBOR® (der "**Referenzsatz**"), der wie folgt bestimmt wird:
- wenn nur ein Angebotssatz auf der Bildschirmseite angezeigt wird, der Angebotssatz; oder
 - wenn mehr als ein Angebotssatz auf der Bildschirmseite angezeigt wird, das arithmetische Mittel der Angebotssätze (falls erforderlich gerundet auf den nächsten tausendstel Prozentpunkt, wobei 0,0005 aufgerundet wird)

(ausgedrückt als Prozentsatz per annum) für Einlagen in EUR (die "**Referenzwährung**") für die jeweilige Zinsperiode, für die Angebotssätze angegeben werden oder die gegebenenfalls am Zinsfeststellungstag um 11:00 Uhr (Brüsseler Zeit) auf der Bildschirmseite angezeigt werden.

"**Zinsfeststellungstag**" bezeichnet den zweiten TARGET Bankgeschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode.

"**TARGET Bankgeschäftstag**" bezeichnet einen Tag, an dem TARGET betriebsbereit ist.

"**Bildschirmseite**" ist die Reuters Seite EURIBOR01 oder jede Nachfolgeseite.

Wenn im vorstehenden Fall (b) auf der Bildschirmseite fünf oder mehr Angebotssätze angezeigt werden, werden der höchste (oder, wenn mehr als ein solcher Höchstsatz angezeigt wird, nur einer dieser Sätze) und der niedrigste (oder, wenn mehr als ein solcher Niedrigstsatz angezeigt wird, nur einer dieser Sätze) von der Berechnungsstelle für die Bestimmung des arithmetischen Mittels dieser Angebotssätze (das wie oben beschrieben gerundet wird) außer Acht gelassen. Diese Regel gilt für diesen gesamten Abschnitt (2).

Sollte jeweils zur genannten Zeit die maßgebliche Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder wird im obigen Fall (a) kein Angebotssatz angezeigt oder werden im obigen Fall (b) weniger als drei Angebotssätze angezeigt, so wird die Berechnungsstelle von den Niederlassungen in der Euro-Zone jeder der Referenzbanken die jeweiligen Angebotssätze für Einlagen in der Referenzwährung für die maßgebliche Zinsperiode in Höhe eines repräsentativen Betrags gegenüber führenden Banken im Euro-Zonen Interbanken-Markt am Zinsfeststellungstag gegen 11:00 Uhr (Brüsseler Zeit) anfordern.

Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze bereitstellen, ist der Referenzsatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, gerundet auf den nächsten tausendstel Prozentpunkt, wobei 0,0005 aufgerundet wird) dieser Angebotssätze.

Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine Referenzbank der Berechnungsstelle die im vorstehenden Abschnitt beschriebenen Angebotssätze zur Verfügung stellt, ist der Referenzsatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel der Angebotssätze (falls erforderlich gerundet auf den nächsten tausendstel Prozentpunkt, wobei 0,0005 aufgerundet wird), die die Referenzbanken bzw. zwei oder mehr von ihnen der Berechnungsstelle auf deren Anfrage als den jeweiligen Satz nennen, zu dem ihnen an dem betreffenden Zinsfeststellungstag gegen 11:00 Uhr (Brüsseler Zeit) Einlagen in der Referenzwährung für die betreffende Zinsperiode in Höhe eines repräsentativen Betrags von führenden Banken im Euro-Zonen Interbanken-Markt angeboten werden; oder, falls weniger als zwei der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, dann soll der Referenzsatz für die betreffende Zinsperiode der Angebotssatz für Einlagen in der Referenzwährung für die betreffende Zinsperiode oder das (wie oben beschrieben gerundete) arithmetische Mittel der Angebotssätze für Einlagen in der Referenzwährung für die betreffende Zinsperiode sein, den bzw. die eine oder mehrere Banken (die nach Ansicht der Berechnungsstelle und der Emittentin hierfür geeignet ist bzw. sind) am betreffenden Zinsfeststellungstag gegenüber den führenden Banken im Euro-Zonen Interbanken-Markt (bzw. den die Bank bzw. die Banken der Berechnungsstelle) mitteilen.

Für den Fall, dass der Referenzsatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der Referenzsatz der Angebotssatz oder das (wie oben beschrieben gerundete) arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der Bildschirmseite am letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden.

"**Referenzbanken**" sind im vorstehenden Fall (a) diejenigen Banken, deren Angebotssätze zur Ermittlung des maßgeblichen Angebotssatzes zu dem Zeitpunkt benutzt wurden, zu dem ein solches Angebot letztmalig auf der Bild-

schirmseite angezeigt wird, und im vorstehenden Fall (b) diejenigen Banken, deren Angebotssätze zuletzt zu dem Zeitpunkt auf der Bildschirmseite angezeigt wurden, zu dem nicht weniger als drei solcher Angebotssätze angezeigt wurden.

"**Euro-Zone**" bezeichnet die Staaten und Gebiete, die im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro, in ihrer jeweils aktuellen Fassung, angeführt sind.

3. Wenn der für eine Zinsperiode in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelte Zinssatz niedriger ist als 3,00% p.a., so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode 3,00% p.a. Wenn der für eine Zinsperiode in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelte Zinssatz höher ist als 5,00% p.a., so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode 5,00% p.a.
4. Die Berechnungsstelle wird zu oder baldmöglichst nach jedem Zeitpunkt, an dem der Zinssatz zu bestimmen ist, den jeweiligen Zinssatz festlegen und anhand dessen den auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Zinsbetrag (der "**Zinsbetrag**") in Bezug auf jede Festgelegte Stückelung für die entsprechende Zinsperiode berechnen. Der Zinsbetrag wird ermittelt indem der Zinssatz und der Zinstagequotient auf jede Festgelegte Stückelung angewendet werden.
5. Die Berechnungsstelle wird veranlassen, dass der Zinssatz, jeder Zinsbetrag für die jeweilige Zinsperiode, jede Zinsperiode und der entsprechende Zinszahltag der Emittentin, der Hauptzahlstelle und jeder Börse, an der die Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt zugelassen sind oder gehandelt werden und deren Regeln eine Mitteilung an diese Börse verlangen baldmöglichst nach ihrer Feststellung aber keinesfalls später als am vierten auf die Berechnung folgenden Bankgeschäftstag mitgeteilt werden. Im Fall einer Verlängerung oder Verkürzung der Zinsperiode können der mitgeteilte Zinsbetrag und Zinszahltag nachträglich angepasst (oder andere geeignete Anpassungsregelungen getroffen) werden. Jede solche Anpassung wird umgehend allen Börsen, an denen die Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt zugelassen sind oder gehandelt werden, sowie den Anleihegläubigern gemäß § 13 mitgeteilt.
6. Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Angebotssätze und Entscheidungen, die von der Berechnungsstelle gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für die Emittentin, die Hauptzahlstelle, die Zahlstelle/n und die Anleihegläubiger verbindlich.
7. "**Zinstagequotient**" ist bei der Berechnung des auf eine Schuldverschreibung entfallenden Zinsbetrags für einen beliebigen Zeitraum (der "**Berechnungszeitraum**") die Anzahl der Tage im Berechnungszeitraum dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres mit 360 Tagen und mit 12 Monaten mit jeweils 30 Tagen berechnet wird (es sei denn (A) der letzte Tag des Berechnungszeitraums ist der 31. Tag eines Monats und der erste Tag des Berechnungszeitraums ist weder der 30. noch der 31. eines Monats, in welchem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des Berechnungszeitraums ist der letzte Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).

§ 4 (Fälligkeit, Rückzahlungsbetrag)

Die Schuldverschreibungen werden, es sei denn sie wurden gemäß § 5 vorzeitig zurückgezahlt, zum Fälligkeitstag in Höhe des Rückzahlungsbetrags zur Rückzahlung fällig.

Der "**Rückzahlungsbetrag**" je Festgelegter Stückelung entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung in Höhe von 100% der Festgelegten Stückelung.

§ 5 (Außerordentliches Kündigungsrecht der Anleihegläubiger)

1. Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, seine Schuldverschreibungen fällig zu stellen und deren sofortige Rückzahlung zum Kündigungsbetrag zu verlangen, falls
 - a) unter den Schuldverschreibungen fällige Zahlungen nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag gezahlt werden, oder

- b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung unter den Schuldverschreibungen unterlässt, und die Unterlassung länger als 60 Tage nach Zugang einer entsprechenden schriftlichen Mahnung eines Anleihegläubigers bei der Emittentin andauert, oder
- c) die Emittentin allgemein ihre Zahlungen einstellt, oder
- d) ein Gericht im Sitzstaat der Emittentin das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren über das Vermögen der Emittentin eröffnet oder mangels Masse ablehnt, oder die Emittentin die Eröffnung eines solchen Verfahrens über ihr Vermögen beantragt oder die Emittentin eine außergerichtliche Schuldenregelung zur Abwendung des Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens anbietet, oder
- e) die Emittentin liquidiert wird; dies gilt nicht, wenn die Emittentin mit einer anderen Gesellschaft fusioniert oder anderweitig umorganisiert wird und wenn diese andere oder die umorganisierte Gesellschaft die sich aus den Anleihebedingungen ergebenden Verpflichtungen der Emittentin übernimmt.

Das Recht, die Schuldverschreibungen zu kündigen, erlischt, falls der jeweilige Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

- 2. Die Fälligestellung gemäß Absatz (1) hat in der Weise zu erfolgen, dass der Anleihegläubiger der Hauptzahlstelle eine schriftliche Kündigungserklärung und einen die Hauptzahlstelle zufriedenstellenden Besitznachweis übergibt oder durch eingeschriebenen Brief sendet. Die Fälligkeit der Schuldverschreibungen tritt mit Zugang der Kündigungserklärung bei der Hauptzahlstelle ein. Die Kündigungserklärung wird von der Hauptzahlstelle unverzüglich ohne weitere Prüfung an die Emittentin weitergeleitet.
- 3. Der "**Kündigungsbetrag**" je Festgelegter Stückelung entspricht dem Marktwert der Schuldverschreibung, der innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen nach Erhalt der Kündigungserklärung von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen gemäß § 317 BGB festgestellt wird.

§ 6 **absichtlich ausgelassen**

§ 7 **absichtlich ausgelassen**

§ 8 **(Zahlungen)**

- 1. Die Emittentin verpflichtet sich,
 - a) den Rückzahlungsbetrag innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach dem Fälligkeitstag,
 - b) den Zinsbetrag innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach dem jeweiligen Zinszahltag und
 - c) den Kündigungsbetrag innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach der Feststellung durch die Berechnungsstelle zu zahlen.

Die in diesem Absatz (1) genannten Beträge sowie alle weiteren gemäß diesen Anleihebedingungen geschuldeten Beträge werden auf den nächsten 0,01 Euro auf- oder abgerundet, wobei 0,005 Euro aufgerundet werden.

- 2. Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die Schuldverschreibungen (der "**Zahltag**") auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, dann haben die Anleihegläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag. Die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen auf Grund einer solchen Verspätung zu verlangen.
- 3. Alle Zahlungen werden an die Hauptzahlstelle (wie in § 9 definiert) geleistet. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger. Die Zahlung an das Clearing System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.
- 4. Sofern die Emittentin Zahlungen unter den Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht leistet, wird der fällige Betrag auf Basis des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen verzinst. Diese Verzinsung beginnt an dem Tag der Fälligkeit der Zahlung und endet mit Ablauf des Tages, der der tatsächlichen Zahlung vorangeht.

§ 9 (Hauptzahlstelle, Berechnungsstelle, Zahlstelle)

1. Die UniCredit Bank AG, München, ist die Hauptzahlstelle (die "**Hauptzahlstelle**"). Die Hauptzahlstelle kann zusätzliche Zahlstellen (die "**Zahlstellen**") ernennen und die Ernennung von Zahlstellen widerrufen. Die Ernennung bzw. der Widerruf ist gemäß § 13 mitzuteilen.
2. Die UniCredit Bank AG, München, ist die Berechnungsstelle (die "**Berechnungsstelle**").
3. Sofern irgendwelche Ereignisse eintreten sollten, die die Hauptzahlstelle oder die Berechnungsstelle daran hindern, ihre Aufgabe als Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle zu erfüllen, ist die Emittentin verpflichtet, eine andere Bank von internationalem Rang als Hauptzahlstelle, bzw. eine andere Person oder Institution mit der nötigen Sachkenntnis als Berechnungsstelle zu ernennen. Eine Übertragung der Stellung als Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 13 mitzuteilen.
4. Die Hauptzahlstelle und die Berechnungsstelle handeln im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin, übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern und stehen in keinem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu diesen. Die Hauptzahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
5. Falls es sich nicht um einen offensichtlichen Fehler handelt, sind Entscheidungen der Hauptzahlstelle oder der Berechnungsstelle endgültig und für die Emittentin sowie die Anleihegläubiger verbindlich.

§ 10 (Steuern)

Zahlungen auf die Schuldverschreibungen werden nur nach Abzug und Einbehalt gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder staatlicher Gebühren gleich welcher Art, die unter jedwedem anwendbaren Rechtssystem oder in jedwedem Land, das die Steuerhoheit beansprucht, von oder im Namen einer Gebietskörperschaft oder Behörde des Landes, die zur Steuererhebung ermächtigt ist, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden (die "**Steuern**") geleistet, soweit ein solcher Abzug oder Einbehalt gesetzlich vorgeschrieben ist. Die Emittentin hat gegenüber den zuständigen Regierungsbehörden Rechenschaft über die abgezogenen oder einbehaltenen Steuern abzulegen.

§ 11 (Rang)

Die Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen sind unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen, sofern gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin.

§ 12 (Ersetzung der Emittentin)

1. Vorausgesetzt, dass kein Verzug bei Zahlungen auf die Schuldverschreibungen vorliegt, kann die Emittentin jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger ein mit ihr Verbundenes Unternehmen an ihre Stelle als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Schuldverschreibungen setzen (die "**Neue Emittentin**"), sofern
 - a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Schuldverschreibungen übernimmt;
 - b) die Emittentin und die Neue Emittentin alle erforderlichen Genehmigungen eingeholt haben und die sich aus diesen Schuldverschreibungen ergebenden Zahlungsverpflichtungen in der hiernach erforderlichen Währung an die Hauptzahlstelle transferieren können, ohne dass irgendwelche Steuern oder Abgaben einbehalten werden müssten, die von oder in dem Land erhoben werden, in dem die Neue Emittentin oder die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt;
 - c) die Neue Emittentin sich verpflichtet hat, alle Anleihegläubiger von jeglichen Steuern, Abgaben oder sonstigen staatlichen Gebühren freizustellen, die den Anleihegläubigern aufgrund der Ersetzung auferlegt werden;
 - d) die Emittentin die ordnungsgemäße Zahlung der gemäß diesen Anleihebedingungen fälligen Beträge garantiert.

Für die Zwecke dieses § 12 (1) bedeutet "**Verbundenes Unternehmen**" ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz.

2. Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 13 mitzuteilen.

3. Im Fall einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede Bezugnahme auf die Emittentin in diesen Anleihebedingungen als Bezugnahme auf die Neue Emittentin. Ferner gilt jede Bezugnahme auf das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt, als Bezugnahme auf das Land, in dem die Neue Emittentin ihren Sitz hat.

§ 13 (Mitteilungen)

1. Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen sind soweit gesetzlich erforderlich, im elektronischen Bundesanzeiger und soweit gesetzlich erforderlich, in einem deutschen Börsenpflichtblatt, voraussichtlich der "Börsen-Zeitung", oder auf der Internetseite der Emittentin (www.onemarkets.de/wertpapier-mitteilungen) zu veröffentlichen. Jede Mitteilung wird am Tag ihrer Veröffentlichung wirksam (oder im Fall von mehreren Veröffentlichungen am Tag der ersten solchen Veröffentlichung).
2. Die Emittentin ist berechtigt, soweit gesetzlich zulässig, eine Mitteilung nach Absatz (1) durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu ersetzen, vorausgesetzt, dass in den Fällen, in denen die Schuldverschreibungen an einer Börse notiert sind, die Regeln dieser Börse diese Form der Mitteilung zulassen. Jede derartige Mitteilung gilt am siebten Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Anleihegläubigern zugegangen.

§ 14 (Rückerwerb)

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen am Markt oder auf sonstige Weise und zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Von der Emittentin zurückgekaufte Schuldverschreibungen können nach Ermessen der Emittentin von der Emittentin gehalten, erneut, verkauft oder der Hauptzahlstelle zur Entwertung übermittelt werden.

§ 15 (Vorlegungsfrist)

Die in § 801 Absatz 1, Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) vorgesehene Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen auf zehn Jahre verkürzt.

§ 16 (Teilunwirksamkeit, Korrekturen)

1. Sollte eine Bestimmung dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Eine in Folge Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit dieser Anleihebedingungen entstehende Lücke ist durch eine dem Sinn und Zweck dieser Anleihebedingungen und den Interessen der Parteien entsprechende Regelung auszufüllen.
2. Die Emittentin ist berechtigt, an diesen Anleihebedingungen, jeweils ohne die Zustimmung der Anleihegläubiger, in der Weise, die die Emittentin für erforderlich hält, Änderungen oder Ergänzungen vorzunehmen, sofern die Änderung:
 - a) formaler, geringfügiger oder technischer Natur ist; oder
 - b) zur Behebung eines offensichtlichen oder erwiesenen Fehlers erfolgt; oder
 - c) zur Behebung einer Mehrdeutigkeit oder
 - d) zur Berichtigung oder Ergänzung fehlerhafter Bestimmungen dieser Anleihebedingungen erfolgt; oder
 - e) zur Berichtigung eines Fehlers oder einer Auslassung erfolgt, wenn ohne eine solche Berichtigung die Anleihebedingungen nicht die beabsichtigten Bedingungen, zu denen die Schuldverschreibungen verkauft wurden und zu denen sie seitdem gehandelt werden, darstellen würden; oder
 - f) keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die Interessen der Anleihegläubiger in Bezug auf die Schuldverschreibungen hat.

Eine solche Änderung bzw. Ergänzung wird gemäß ihren Bestimmungen wirksam, ist für die Anleihegläubiger bindend und wird den Anleihegläubigern gemäß § 13 dieser Anleihebedingungen mitgeteilt (wobei jedoch eine versäumte Übermittlung einer solchen Mitteilung oder deren Nichterhalt die Wirksamkeit der betreffenden Änderung bzw. Ergänzung nicht beeinträchtigt).

§ 17 (Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand)

1. Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Anleihegläubiger unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Erfüllungsort ist München.
3. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, München.

München, am 15. Juni 2011

UniCredit Bank AG

ANHANG 2 - RISIKOFAKTOREN

Vor der Entscheidung zum Kauf der in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere sollten Anleger die hier abgedruckten Endgültigen Bedingungen, den Prospekt, zusammen mit den jeweiligen Nachträgen, und das Registrierungsformular aufmerksam lesen.

Für die Wertpapiere, die in diesen Endgültigen Bedingungen beschrieben sind, gelten die auf den Seiten 89 ff. des Prospektes und den Seiten 3 ff. des Registrierungsformulars angegebenen Risikofaktoren, auf die hiermit Bezug genommen wird. Diese sollten von potentiellen Anlegern vor dem Treffen einer Anlageentscheidung aufmerksam gelesen werden. Sofern anwendbar sollten potentielle Anleger außerdem die im Folgenden dargestellten zusätzlichen Risikofaktoren berücksichtigen, die sich aus der jeweiligen Struktur bzw., sofern anwendbar, aus dem jeweiligen Basiswert der Wertpapiere, die in diesen Endgültigen Bedingungen beschrieben sind, ergeben und die nicht im Prospekt enthalten sind.

Die dargestellten Risikofaktoren erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Aufzählung aller Risiken auf Ebene der Emittentin, der in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere sowie, sofern anwendbar, des jeweiligen Basiswerts und können die individuelle Situation eines potentiellen Anlegers nicht berücksichtigen.

Diese Darstellung ist insbesondere nicht als eine Form von Beratung der Emittentin in Bezug auf die Risiken zu verstehen, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Endgültigen Bedingungen oder auf Grund veränderter Umstände zu einem späteren Zeitpunkt jeweils bestehen. Potentielle Anleger sollten eine Investition in die Wertpapiere, die in diesen Endgültigen Bedingungen beschrieben sind, nur dann in Erwägung ziehen, wenn sie vorher sorgfältig mit ihren Bank-, Rechts-, Steuer-, Rechnungslegungs- und sonstigen Beratern (i) die Eignung einer Investition unter Berücksichtigung ihrer persönlichen finanziellen, steuerlichen und sonstigen Umstände, (ii) die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen (insbesondere zu den Risiken) und, sofern anwendbar, (iii) den Einfluss künftiger Veränderungen des Basiswerts erörtert haben.

Einige Risiken könnten gleichzeitige oder kumulative Effekte hinsichtlich der in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere haben. Es ist nicht vorhersehbar, welche Auswirkungen eine kombinierte Realisierung einzelner Risiken auf den Wert der Wertpapiere haben kann. Anleger sollten daher erfahrene Investoren sein, die Kenntnisse in Bezug auf Transaktionen mit Instrumenten wie den in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapieren besitzen und, sofern anwendbar, die Abhängigkeit der Wertentwicklung der Wertpapiere von der Entwicklung der jeweiligen Basiswerte verstehen.

Die Reihenfolge und Ausführlichkeit der Darstellung der einzelnen Risikofaktoren in den Endgültigen Bedingungen, dem Prospekt und dem Registrierungsformular erlaubt keinen Rückschluss auf ihre wirtschaftlichen Auswirkungen oder die Wahrscheinlichkeit, mit der sich ein bestimmtes Risiko realisieren kann.

Anleger sollten die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere nur dann kaufen, wenn sie das Risiko des Verlustes des eingesetzten Kapitals einschließlich der Transaktionskosten tragen können.

Hinweis

Bitte lesen Sie vor dem Kauf der Schuldverschreibungen die hier abgedruckten Endgültigen Bedingungen zu den Schuldverschreibungen zusammen mit dem Basisprospekt und lassen Sie sich von einem Fachmann beraten.

Diese Risikoinformationen sind nicht Bestandteil der Endgültigen Bedingungen; Ansprüche des jeweiligen Anleihegläubigers können hieraus nicht hergeleitet werden. Allein maßgeblich sind lediglich die Anleihebedingungen.

Herausgeber

UniCredit Bank AG

LCI4SS Structured Securities & Regulatory

Arabellastraße 12

D-81925 München